



ZUM GELEIT

Die GmbH ist wohl die schillerndste aller Rechtsformen. Während rund drei Viertel aller österreichischen Unternehmen als Einzelunternehmen unterwegs sind, und ca. 5 % in Personengesellschaften, Aktiengesellschaften oder Genossenschaften ihrer unternehmerischen Tätigkeit nachgehen, ist rund ein Fünftel als GmbH tätig.

Dieses bewegt sich allerdings in einer Bandbreite von einer Mini-GmbH (vielleicht mit Gründungsprivileg, also 5.000,- € Bareinlage), bis zur Größe eines Multis, der leicht eine AG sein könnte. Warum ist also die „Zwerg-GmbH“ nicht ein Einzelunternehmen und der

Multi nicht eine AG?

Das Märchen von der „beschränkten“ Haftung ist ein solches und stellt sich oft sogar als erhöhtes Risiko dar – Kapitalbeschaffung bei Banken ohne entsprechende Sicherheiten fällt in dieselbe Kategorie! Steuerlich beginnt es sich erst ab einer gewissen Größenordnung zu rechnen, die GmbH ist gegenüber einem Einzelunternehmen wesentlich aufwendiger.

Wenn Sie ernsthaft erwägen, aus welchen Gründen auch immer, diese Rechtsform zu wählen, gibt Ihnen diese Sonderausgabe einmal einen Überblick, worauf Sie sich einlassen und was Sie bedenken sollten. Sie kann natürlich nur einen groben Überblick bieten, der allerdings alle Facetten beleuchtet. Wenn es konkret wird, stehen wir für ausführliche Beratungsgespräche gerne zur Verfügung und werden Sie mit Rat & Tat bei Ihrer Entscheidung unterstützen.

Ihr Rudolf Waidhofer

Ist die GmbH die geeignete Rechtsform?!

>>> SEITE 2



Inhalt:	Seite
> Ist die GmbH die geeignete Rechtsform?	1/2
> Pflichtangaben	2
> Gründung	3
> Liquidation	3
> Generalversammlung	4
> Geschäftsführer	4
> Haftung des GF	5
> Aufsichtsrat	5
> GF & Gesellschafter SV	6
> GF-Haftung bei Stundung	6
> Ausschüttungsverbot	6
> Steuerliche Überlegungen	7
> 100%-GmbH	7
> Änderungen des Stammkapitals	8
> Offenlegungspflicht	9
> Umgründungen	9
> Verdeckte Gewinnausschüttung	10
> Geld aus der GmbH legal	10
> IKS	11
> GmbH & Steuer	12
> WiEReG	12

Ist die GmbH die geeignete Rechtsform?!

VON SEITE 1

„Mit € 5.000,- bin ich meine Sorgen los.“ Ähnlich oberflächlich bzw. falsch ist in Sachen Rechtsformwahl wohl nur die Idee, sein Unternehmen als Verein führen zu wollen.

Zu den im Folgenden angesprochenen Themen finden Sie die Details auf den folgenden Seiten.

Zur Haftung: Abgesehen von spezifischen Haftungen für Gesellschafter und insbesondere Geschäftsführer (speziell auch gegenüber der öffentlichen Hand) wird die Gesellschaft ohne Sicherheiten und Bürgschaften weder Kredit bekommen noch Leasingverträge abschließen können. Somit verbleiben die Lieferanten sowie nicht versicherte Risiken bzw. Schadensfälle.

Jedenfalls ist die GmbH eine relativ aufwendige Rechtsform (z.B. Rechnungslegung, Notariatspflicht), auch sind u.a. die gesellschaftsvertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten eingeschränkt. Nicht vergessen werden dürfen auch die Entnahme- bzw. Ausschüttungsbeschränkungen. Die zentrale Frage lautet: Wer soll wie mitarbeiten und mitreden?

Hingegen sind z.B. Übertragungen einfach, wenn auch nicht ganz billig (Notariatsakt); sie berühren aber die Gesellschaft und ihre Buchführung nicht.

Schließlich ist noch das weite Gebiet der Steuern und der Sozialversicherung zu beachten. Da es keine eierlegende Wollmilchsau gibt, kann die optimale Lösung jeweils nur im konkreten Einzelfall gefunden werden. Aufgrund

des Trennungsprinzips können auch Verträge zwischen Gesellschaft und Gesellschafter abgeschlossen werden, dies gibt Gestaltungsspielräume. Einige allgemeine Aussagen können aber getroffen werden:

- > Es sollte eine gewisse Unternehmensgröße gegeben sein.
- > Hohe, insbesondere nicht auszuschüttende, Gewinne (z.B. Investitionen, Kreditrückzahlungen) sprechen ebenso für eine GmbH
- > wie geplante Tochtergesellschaften oder Änderungen in der Gesellschafterstruktur.
- > Worst case wären Verluste in der Gesellschaft und gleichzeitig vom Geschäftsführer zu versteuernde Einnahmen.

Exkurs Verein: Ein Verein darf nur zu idealen Zwecken gegründet werden und nur Unternehmen führen, die dem Vereinszweck dienen. Er hat keine Eigentümer, sondern nur (wechselnde, gewählte) Funktionäre. Daher sind auch Entnahmen bzw. Gewinnausschüttungen verboten bzw. denkunmöglich.

Pflichtangaben im Geschäftsverkehr für GmbHs

Es gelten nach dem UGB (Unternehmensgesetzbuch) und der Gewerbeordnung im Prinzip die selben **Pflichtangaben auf allen Geschäftsurkunden**, das sind z.B. Briefpapier, Lieferscheine, Rechnungen wie für Einzelunternehmen:

- > Firma / Name
- > Rechtsform
- > vollständige Anschrift
- > Firmenbuchnummer und Firmenbuchgericht

Nach dem ECG (E-Commerce-Gesetz) bestehen die **Pflichtangaben** sowohl auf **Websites als auch Emails** :

- > Firma / Name
- > vollständige Anschrift
- > E-Mail-Adresse
- > Firmenbuchnummer und Firmenbuchgericht

- > UID-Nummer
- > Datenschutzerklärung (DSGVO) – kann auch Hinweis + link auf Datenschutzerklärung auf Homepage sein

Zusätzliche Pflichtangaben auf Websites:

- > zuständige Aufsichtsbehörde
- > zuständige Berufsvertretung (Kammer, Berufsverband)
- > Hinweis auf anzuwendende gewerbe- oder berufsrechtliche Vorschriften und Zugang zu diesen Vorschriften (z.B. www.bka.ris.gv.at)
- > Datenschutzerklärung (DSGVO)
- > wenn Preise: Angabe ob mit (B2C!)/ ohne USt; ob mit Abgaben oder Zuschlägen
- > AGB (wenn verwendet)

Impressumpflichten für E-Mail und Website nach § 14 UGB:

- Firma laut Firmenbuch (bei Einzelunternehmen auch Namen, falls nicht ident)
- Rechtsform (gegebenenfalls mit Zusatz „in Liquidation“)
- Sitz laut Firmenbuch
- Firmenbuchnummer und Firmenbuchgericht
- (nur) falls Angaben über das Gesellschaftskapital gemacht werden – Stammkapital bzw. Grundkapital und Betrag nicht einbezahlter Einlagen
- Bei GmbH & Co KG müssen alle Angaben sowohl für die KG (= GmbH & Co KG) als auch für die GmbH gemacht werden.

Fortsetzung Seite 9

An dieser Stelle sei vor den in der Praxis häufig vorkommenden Standardverträgen zu warnen! Für den Gesellschaftsvertrag sollte man sich entsprechende Zeit und Beratung nehmen und diesen an seine Wünsche und Bedürfnisse anpassen. Dazu einige rein gesellschaftsrechtliche Stichworte: (abweichende) Stimmrechte, erforderliche Mehrheiten, Ort und Einberufungsmodalitäten der Generalversammlung bzw. schriftliche Abstimmung, Erweiterung der Kompetenz der Generalversammlung (zustimmungspflichtige Geschäfte), etc.

Gewünschte spezielle Nachfolgeregelungen sollten ebenfalls samt Ermittlung allfälliger Abfindungspreise im Gesellschaftsvertrag festgelegt werden, wie der Vorbehalt des Beschlusses über die Gewinnverwendung durch die Generalversammlung.

Aus steuerrechtlicher Sicht wäre die Möglichkeit einer alinearen Gewinnausschüttung vorzusehen.

Mindestens die Hälfte des Stammkapitals (von mindestens € 35.000,-) müssen bar (Bankbestätigung) einbezahlt werden (Ausnahmen), andernfalls ist eine Gründungsprüfung durchzuführen. Für die offenen Stammeinlagen haften die Gesellschafter solidarisch (Achtung bei Erwerb von Geschäftsanteilen!).

Seit 1. Jänner 2018 gibt es für Einmanngesell-

schaften die Möglichkeit der vereinfachten Gründung. Diese wird ohne Notarbesuch elektronisch in Zusammenarbeit mit einer Bank abgewickelt. Diese Regelung ist mit Jahresende 2020 ausgelaufen, eine Verlängerung ist derzeit noch nicht beschlossen.

Sowohl im GmbHG als auch im Steuerrecht ist ein sogenanntes Gründungsprivileg vorgesehen:

Im Gesellschaftsvertrag können gründungsprivilegierte Stammeinlagen vorgesehen werden, die in Summe mindestens € 10.000,- betragen müssen. Auf diese müssen mindestens € 5.000,- einbezahlt werden, Sacheinlagen sind ausgeschlossen. Die Gründungsprivilegierung kann durch eine Änderung des Gesellschaftsvertrages beendet werden, sie endet aber jedenfalls spätestens zehn Jahre nach Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch. Steuerrechtlich besteht das Gründungsprivi-

Die Gründung der Gesellschaft

DER GESELLSCHAFTSVERTRAG BZW. DIE ERRICHTUNGSERKLÄRUNG (BEI 1-MANN-GESELLSCHAFT) SIND NOTARIATSAKTPFLICHTIG.

leg in verminderten Sätzen betreffend die Mindestkörperschaftsteuer. Diese ist für jedes volle Kalendervierteljahr ab Eintritt in die unbeschränkte Steuerpflicht zu entrichten und beträgt

- > in den ersten fünf Jahren € 125,- pro Quartal und
- > in den folgenden fünf Jahren € 250,- pro Quartal.

Nicht vergessen werden sollte im Zusammenhang mit der Gründung auf das Neugründungs-Förderungsgesetz (NeuFöG). Dieses befreit die Gesellschaft u.a. von durch die Neugründung verursachten Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben, Gerichtsgebühren für die diesbezüglichen Eintragungen im Grund- und Firmenbuch, Grunderwerbsteuer für Sacheinlagen und vor allem: Für Dienstnehmer reduzieren sich in den ersten 35 bzw. elf Monaten (Staffel) die Lohnabgaben!

Liquidation der Gesellschaft

Neben anderen Gründen kann die Gesellschaft auch durch Beschluss der Gesellschafter aufgelöst werden. Der Auflösung folgt in aller Regel die Liquidation durch die Liquidatoren.

Das Verfahren ist relativ aufwendig: Es sind verschiedene Bilanzen (steuerrechtlich, unternehmensrechtlich) zu erstellen, die laufenden Geschäfte einzustellen, Forderungen einzuziehen, Verbindlichkeiten zu bedienen und das Ver-

mögen zu verwerten. Außerdem ist die Liquidation samt Gläubigeraufruf zu veröffentlichen.

Das nach Berichtigung und Sicherstellung der Schulden verbleibende Vermögen darf frühestens drei Monate seit dem Tag der Veröffentlichung (Gläubigeraufruf) unter den Gesellschaftern verteilt werden. Dabei entstehende Liquidationsgewinne sind von den Gesellschaftern mit dem Sondersteuersatz von 27,5% zu versteuern.

In vielen Fällen empfiehlt es sich – insbesondere bei Vorhandensein von Mindestkörperschaftsteuerguthaben oder Verlustvorträgen – statt der doch aufwendigen Liquidation eine Umwandlung der Gesellschaft ins Auge zu fassen. Diese ist oft relativ einfach durchzuführen und kann u.U. Mindestkörperschaftsteuer und Verlustvortrag retten. Voraussetzung ist aber jedenfalls, dass der Betrieb noch aktiv ist!

Die Generalversammlung

RECHTE UND PFLICHTEN DER GESELLSCHAFTER

Die Generalversammlung ist das mächtigste Organ in der GmbH und wird in der Regel vom Geschäftsführer (Im GmbHG gibt es zahlreiche zwingende Minderheitenrechte!) einberufen. Ihr obliegt von Gesetzes wegen (Der Gesellschaftsvertrag kann zusätzliche Punkte zuweisen.)

- > die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses.
- > die Entlastung der Geschäftsführung und eines allenfalls bestehenden Aufsichtsrates.
- > die Einforderung ausstehender Einlagen.
- > die Rückzahlung von Nachschüssen.
- > die (grundsätzliche) Entscheidung, ob Prokura oder Handlungsvollmacht zum gesamten Geschäftsbetrieb erteilt werden darf.
- > die Festlegung von Regeln zur Prüfung und Überwachung der

Geschäftsführung.

- > die Bestellung der Geschäftsführer und allenfalls des Aufsichtsrates.
- > die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer oder Aufsichtsrat.
- > der Abschluss von Verträgen betreffend den Erwerb von Anlagevermögen, welcher 20% des Stammkapitals übersteigt („Nachgründung“). Dieser Punkt wird oft – insbesondere kurz nach der Gründung der Gesellschaft – übersehen!
- > jede Änderung des Gesellschaftsvertrages.

Die Beschlüsse werden grundsätzlich (Es gibt aber zahlreiche Abweichungen!) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, anders bei der schriftlichen Abstimmung: Hier berechnet sich die Mehrheit nach der Gesamtzahl aller zustehenden Stimmen.

Die Gesellschafter selbst sind in erster Linie zur Leistung der Stammeinlagen verpflichtet, widrigenfalls es sogar zum Ausschluss kommen kann.

Die Geschäftsanteile sind übertragbar und vererblich. Gesellschaftsvertraglich kann deren Teilbarkeit ebenso vereinbart werden wie Zustimmungspflichten oder Vorkaufsrechte durch die übrigen Gesellschafter.

Der Geschäftsführer

MULTITASKING!

Er leitet die Gesellschaft und vertritt sie nach außen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt gilt Gesamtvertretung, wenn im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Gegenüber Dritten hat eine interne Beschränkung der Befugnisse/Zuständigkeiten keine Wirkung (Ausnahmen möglich).

Er ist gegenüber der Gesellschaft zur Einhaltung des Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Generalversammlung verpflichtet. Daneben bestehen u.a. folgende Verpflichtungen:

- > Sorge zu tragen, dass ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem geführt werden, die den Anforderungen des Unternehmens entsprechen. Der Begriff ist weit auszulegen und schließt auch entsprechende Planungsrechnungen ein!
- > Er ist für die Aufstellung und rechtzeitige Zusendung des Jahresabschlusses

verantwortlich.

- > Ohne Einwilligung der Gesellschaft darf er im Geschäftszweig der Gesellschaft weder Geschäfte auf eigene oder fremde Rechnung machen noch sich als persönlich haftender Gesellschafter beteiligen oder einem Führungs- oder Aufsichtsgremium angehören.
- > Die Geschäftsführer haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden und
- > sind zur allfälligen Bestellung von Prokuristen zuständig.
- > Einberufung der Generalversammlung, insbesondere auch „wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert“. Dies ist jeden-

falls dann gegeben, wenn die Hälfte des Stammkapitals verloren gegangen ist, die Eigenmittelquote (§ 23 URG) unter 8% sinkt und die fiktive Schuldentilgungsdauer (§ 24 URG) mehr als 15 Jahre beträgt. Die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse sind dem Firmenbuch mitzuteilen.

Für falsche Angaben und schuldhaftes Verhalten haften die Geschäftsführer gegenüber der Gesellschaft (meist) solidarisch, die Anführung aller einzelnen Bestimmungen würde hier den Rahmen sprengen.

Vorsicht ist aber jedenfalls auch bei der öffentlichen Hand geboten: Sowohl die Finanz als auch die Sozialversicherungsträger sehen gegenüber Geschäftsführern umfangreiche Haftungsbestimmungen vor!

> Der gewerberechtliche Geschäftsführer

Der Gewerbeschein ist auf die Gesellschaft auszustellen. Hierzu bedarf es eines Gewererechtsträgers. Im einfachen Fall bringt der unternehmensrechtliche Geschäftsführer die persönlichen Voraussetzungen mit. Ist dies nicht der Fall kann ein gewerberechtlicher Geschäftsführer in Form eines Dienstnehmers, der mindestens im Ausmaß der halben Normalarbeitszeit beschäftigt werden muss, bestellt werden. Dieser ist für die Einhaltung der gewerberechtlichen Bestimmungen zuständig und wird ggf. auch zur Verantwortung gezogen.

Im GmbHG, in der Bundesabgabenordnung und in vielen anderen Gesetzen sind die Pflichten des Geschäftsführers und damit zusammenhängende persönliche Haftungen geregelt. Sicher, das Unternehmensrisiko trägt allein die Gesellschaft, der Geschäftsführer haftet der GmbH gegenüber dafür, dass bei der Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes angewendet wird. Können Sie aus dieser Formulierung Ihr Haftungsrisiko ableiten? Wohl kaum – auch die Rechtsprechung ist in dieser Hinsicht sehr kompliziert. Umso ernster sollte man deshalb die gesetzlichen Pflichten auch in formaler Hinsicht nehmen.

Checkliste:

Die gesetzlichen Pflichten des GmbH-Geschäftsführers

- > Vertretung der Gesellschaft
- > Anmeldung von gesellschaftlichen Belangen beim Firmenbuch sowie Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Firmenbuch
- > Verantwortung für ein internes Kontrollsystem
- > Verantwortung für eine ordnungsgemäße Buchführung und Aufstellung sowie Prüfung des Jahresabschlusses
- > Einberufung der Generalversammlung
- > Antrag auf ein Insolvenzverfahren bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung

Der Geschäftsführer ist gegenüber der Gesellschaft schadenersatzpflichtig, wenn er eine Pflicht, die ihm persönlich gegenüber der Gesellschaft obliegt, verletzt hat. Durch die Pflichtverletzung muss ein Schaden entstanden sein, und der Geschäftsführer muss schuldhaft gehandelt haben.

Durch eine Verschärfung der gesetzlichen Vorschriften gewinnt der Aspekt der Haftung für Umweltschäden immer mehr an Bedeutung. Durch Bestimmungen in einer Vielzahl von Gesetzen ist eine direkte Haftung des Geschäftsführers vorgesehen. Vorsicht ist also angesagt.

Eine Falle besonderer Art stellt § 9 der Bundesabgabenordnung dar. Darin heißt es nämlich, dass Geschäftsführer für die Abgaben der von ihnen vertretenen Gesellschaften haften, wenn die Abgaben infolge schuldhafter Verletzung der auferlegten Pflichten uneinbringlich sind. Eine schuldhafte Verletzung wird in der Praxis rasch unterstellt. Verschärfend wirkt noch, dass der Geschäftsführer beweisen muss, weshalb er nicht Sorge für die rechtzeitige Entrichtung tragen konnte. Es tritt in diesem Fall also unangenehmer Weise eine Beweislastumkehr ein.

Lohnsteuer, Umsatzsteuer, Kapitalertragsteuer und Sozialversicherungsbeiträge verdienen besondere Sorgfalt. Ein Geschäftsführer, dessen Gesellschaft in Liquiditätsschwierigkeiten ist, ist also wahrlich nicht zu beneiden, läuft er doch Gefahr, beim kleinsten Fehler persönlich zur Haftung herangezogen zu werden.

Unter "schuldhaft" versteht die Rechtsprechung in diesem Zusammenhang auch schon leichte Fahrlässigkeit. Die Lohnsteuer und Sozialversicherung der ausbezahlten Löhne und Gehälter muss auf alle Fälle abgeführt werden, ansonsten muss der Geschäftsführer die ihm zur Verfügung stehenden Mittel anteilig zur Begleichung aller fälligen Ver-

Die Haftung des Geschäftsführers

UND DIE SOLLTE NICHT UNTERSCHÄTZT WERDEN!

bindlichkeiten, einschließlich der Abgabenschulden verwenden. Kommt man in so eine brenzlige Situation ist es allerdings mehr als ratsam, sich genauestens bei einem spezialisierten Anwalt zu erkundigen, schließlich geht es im Zusammenhang mit Liquiditätsschwierigkeiten auch um den richtigen Zeitpunkt der Einleitung eines Insolvenzverfahrens.

Wenn bei einer Gesellschaft mehrere Geschäftsführer bestellt sind, ist es ratsam eine Kompetenzaufteilung in Form einer Geschäftsverteilung vorzunehmen und in schriftlicher Form auch nach außen zum Ausdruck zu bringen. So erreicht man beim Nichtzuständigen, wenn schon keinen Ausschluss, so doch eine Minderung des Haftungsrisikos. Trotzdem müssen sich alle Geschäftsführer regelmäßig über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Unternehmens informieren und sich von der Sorgfalt der anderen Geschäftsführer überzeugen.

Die Übernahme einer persönlichen Haftung für Bankverbindlichkeiten der Gesellschaft hat zwar nichts mit der Haftung des Geschäftsführers im eigentlichen Sinn zu tun, sollte aber trotzdem erwähnt werden. Geschäftsführer, aber auch Gesellschafter, stehen oft vor der Entscheidung gegenüber Banken, zur Erlangung eines Kredites oder eines Überziehungsrahmens persönliche Haftungen übernehmen zu müssen. Beschränkte Haftung ade – versuchen Sie wenigstens das Privatvermögen rechtzeitig z. B. durch ein grundbücherlich eingetragenes Veräußerungs- und Belastungsverbot für das Privathaus, so gut es geht, zu sichern.

> Aufsichtsrat

Ein Aufsichtsrat (bestehend aus mindestens drei Mitgliedern) muss u.a. bestellt werden, wenn

- > das Stammkapital € 70.000,- und die Anzahl der Gesellschafter 50 übersteigt oder
- > im Durchschnitt mehr als 300 Arbeitnehmer beschäftigt werden.

Sonderregelungen gibt es diesbezüglich noch bei Konzernratbeständen und bei der GmbH & Co KG (diesfalls gilt die 300-Arbeitnehmer-Grenze insgesamt).

Die Pflicht zur Bestellung eines Aufsichtsrates bewirkt auch die Pflicht zur Abschlussprüfung.

Geschäftsführer bzw. Gesellschafter und Sozialversicherung

ACHTUNG AUCH BEI GEWINNAUSSCHÜTTUNGEN!

Bei Leistungsvergütungen seitens der GmbH an Geschäftsführer oder Gesellschafter stellen sich natürlich auch Fragen nach der Sozialversicherungspflicht und den Lohnabgaben. Auch diesbezüglich gibt es gesellschaftsvertragliche Gestaltungsmöglichkeiten, daher werden nachstehend nur die Grundsätze angeführt:

Der Fremdgeschäftsführer ist entweder als

echter oder freier Dienstnehmer nach ASVG pflichtversichert; in wenigen Fällen kann auch Versicherungspflicht als Neuer Selbständiger (GSVG) vorkommen.

Bei Beteiligungen < 25 % wird wohl in aller Regel ein ASVG-pflichtiges Dienstverhältnis vorliegen.

Bei Gesellschafter-Geschäftsführern mit ei-

ner Beteiligung > 25% und < 50% ist grundsätzlich alles möglich, auch ein echtes Dienstverhältnis, aber keine Lohnsteuerpflicht. Dies wäre auch die teuerste Variante und wird wohl nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen. Meist wird GSVG-Pflicht – allenfalls als Neuer Selbständiger – vorliegen.

Bei einer Beteiligung > 50 % ist jedenfalls GSVG-Pflicht gegeben.

Hinsichtlich der übrigen Lohnabgaben (insbesondere Dienstgeberbeitrag und Kommunalsteuer) ist auf die allgemeinen Bestimmungen zu verweisen.

Achtung:

Geschäftsführende Mehrheitsgesellschafter unterliegen bei Gewinnausschüttungen ebenfalls der Sozialversicherungspflicht!

> Geschäftsführer-Haftung bei Stundung

Bei schuldhafter Verletzung abgabenrechtlicher Pflichten durch organschaftliche Vertreter (= Geschäftsführer) einer Kapitalgesellschaft haften diese für allenfalls nicht einbringbare Abgaben. Die Bewilligung einer Zahlungserleichterung (Stundung, Ratenvereinbarung) setzt u.a. auch voraus, dass „die Einbringlichkeit der Abgaben durch den Aufschub nicht gefährdet“ wird. In einem Haftungsverfahren treffen den Geschäftsführer qualifizierte Behauptungs- und Konkretisierungslasten.

Obige Ausführungen bedeuten umgekehrt: Liegt bereits zum Zeitpunkt der Beantragung der Zahlungserleichterung eine Gefährdung der Einbringlichkeit vor und werden diesbezüglich unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht, kann es leicht zur Haftung kommen. Tritt die Gefährdung der Einbringlichkeit hingegen erst später ein, ohne dass der Geschäftsführer damit rechnen konnte oder musste, ist eine Haftung hingegen grundsätzlich zu verneinen. Allerdings sollte dies z.B. aufgrund konkreter Planungsrechnungen beweisbar sein, bloße Behauptungen werden – gerade in wirtschaftlich unsicheren Zeiten – unter Umständen nicht reichen.

> Ausschüttungsverbot

Das GmbH-Gesetz sieht vor, dass Bilanzgewinne in jenem Ausmaß, in dem sich die Vermögenslage zwischen dem Bilanzstichtag und der Feststellung des Jahresabschlusses erheblich und nicht bloß vorübergehend verschlechtert hat, nicht ausgeschüttet werden dürfen. Die Geschäftsführer haben auf eine solche Ausschüttungssperre hinzuweisen und gegebenenfalls auch die Ausschüttung zu verweigern.

Bei Verstößen drohen den handelnden Personen Schadenersatz-, Haftungs- und Rückerstattungsansprüche. Aber auch nach Feststellung des Jahresabschlusses ist u.a. aufgrund der Treuepflicht von Gewinnausschüttungen abzusehen, wenn diese die Existenz der Gesellschaft gefährden würden.

In diversen Publikationen tauchen immer wieder Zahlen auf, ab welchem Gewinn sich eine GmbH steuerlich rechnet. Wir wollen diese hier gar nicht erwähnen, weil sie eben nicht exemplarisch sind, das komplexe Thema zu sehr vereinfachen (GF-Bezüge, Lohnabgaben und Sozialversicherung bleiben außer Betracht) und falsche Entscheidungen suggerieren.

Hier nochmals eine demonstrative Auflistung wichtiger Entscheidungskriterien:

- > Einzelunternehmen und Personengesellschaften können den Gewinnfreibetrag beanspruchen.
- > Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften kommt der progressive



ESSt-Tarif zur Anwendung. Dazu ein exemplarisches Beispiel (Gewinn 44 T€). Personengesellschaft mit 4 Gesellschaftern: 4x € 11 T€ → Steuerbelastung 0 GmbH ohne Ausschüttung: 25 % KÖSt → Steuerbelastung € 11 T€ Sollen die restlichen 33 T€ ausgeschüttet werden: zusätzlich 27,5% Kapitalertragssteuer = 9.075,- €

- > Tochtergesellschaften geplant? → Beteiligungsertragsbefreiung
- > Weitergabe/Gesellschafterwechsel geplant? → Bei Personengesellschaften ist diesfalls eine Zwischenbilanz zu erstellen und ein Veräußerungsgewinn zu ermitteln und zu versteuern. Bei der GmbH bleibt diese hievon unberührt, der Gesellschafter versteuert den Veräußerungsgewinn mit dem Sondersatz von 27,5%.
- > Wieviel vom Gewinn soll im Unternehmen verbleiben (aufgrund anderer Einkünfte kein privater Bedarf, Ansparen für Investitionen, Kreditrückzahlungen, etc.)? → 25 % flat tax
- > Wer soll wie sozialversichert sein?
- > Wie hoch soll der GF-Bezug sein?

Wenn statt eines GF-Bezuges an eine höhere Gewinnausschüttung gedacht wird: Diesbezüglich muss darauf hingewiesen werden, dass ein vertraglicher GF-Bezug jedenfalls (auch bei Verlust) zusteht, eine Gewinnausschüttung aber einen Gewinn voraussetzt.

Steuerliche Überlegungen

GF-BEZUG SOZIALVERSICHERUNG LOHNABGABEN

Auf Dauer ist eine Verlustsituation einerseits und die Versteuerung eines GF-Bezuges natürlich äußerst unbefriedigend. Kann die Entwicklung nicht verbessert werden ist wohl eine Änderung der Rechtsform anzudenken.

Gewinnausschüttungen unterliegen beim geschäftsführenden Mehrheitsgesellschafter nunmehr endgültig der Sozialversicherung.

Auch ist zu prüfen, ob der Geschäftsführer dem jeweiligen Kollektivvertrag unterliegt!

In der Praxis hat sich schon oft gezeigt, dass ein Geschäftsführerhonorar (Beteiligung > 25 %, GSVG-Pflicht) in etwa in Höhe der sozialversicherungsrechtlichen Höchstbeitragsgrundlage eine gute Lösung ist. In diesem Bereich weichen auch andere Varianten nicht sehr stark ab.

Gleiche Überlegungen wie für den Geschäftsführer gelten für mitarbeitende Gesellschafter. Deren Honorare sind aber jedenfalls umsatzsteuerpflichtig!

> 100%-GmbH

Eine GmbH ist eine juristische Person und daher auch als solche zu führen. Selbst wenn Ihnen 100% der Anteile gehören, bleibt „Ihre“ Gesellschaft von Ihnen unabhängig, und Sie können sich nicht so verhalten wie wenn Sie als Einzelunternehmen oder Personengesellschaft unterwegs sind. Was sind die häufigsten Fehler in der Praxis?

Sie lassen private Ausgaben vom Konto der GmbH abbuchen oder entnehmen aus der Kassa der Gesellschaft, wie Sie es eben benötigen, Geld für private Zwecke. Sie haben bei einem Kunden bar kassiert und vergessen das Geld in die Kassa einzulegen.

Alle diese Kleinigkeiten müssen zwangsläufig auf dem Gesellschafterverrechnungskonto landen, sind also eine Forderung der GmbH an Sie. Diese Forderung muss auch noch verzinst werden. Diese Zinsen erhöhen natürlich die Forderung der Gesellschaft. Wenn keine Verzinsung vorgenommen wird, wertet das Finanzamt diese Summe als verdeckte Gewinnausschüttung und das würde 27,5% KESt kosten.

Man sollte sich des Risikos einer Ein-Mann-Gesellschaft bewusst sein, wenn z.B. kein zweiter Geschäftsführer bestellt wird, dass im Falle eines Unfalles/einer Krankheit die Gesellschaft nicht mehr handlungsfähig ist! Eine GmbH ist nur durch ihren Geschäftsführer handlungsfähig; fällt dieser aus ist sie handlungsunfähig und es kann in diesem Fall (Personalunion) nur über das Gericht ein neuer Geschäftsführer bestellt werden.

Darum nochmals gesagt: Auch wenn Ihnen die GmbH zur Gänze gehört – Sie sind niemals Ihre GmbH!

Änderungen des Stammkapitals

ERHÖHUNG RELATIV EINFACH – HERABSETZUNG EHER NICHT!

Die **Erhöhung des Stammkapitals** stellt eine Änderung des Gesellschaftsvertrages dar. Im Wesentlichen sind die Bestimmungen zur Gründung sinngemäß anzuwenden.

Alternativ kann auch die Einräumung eines (nachrangigen) Gesellschafterdarlehens, die Leistung von Gesellschafterzuschüssen (Nachschüsse müssten im Gesellschaftsvertrag vorgesehen sein, kommt selten vor) oder die Aufnahme stiller Gesellschafter angedacht werden.

Unternehmensrechtlich ist zwischen der ordentlichen (effektiven) Kapitalherabsetzung und der vereinfachten (nominellen) Kapitalherabsetzung zu unterscheiden.

Die **ordentliche Kapitalherabsetzung** führt zu einer Auszahlung an Gesellschafter und/oder befreit Gesellschafter von der möglichen Verpflichtung zur Einzahlung ausstehender Einlagen. Jedenfalls erfolgt eine Verringerung des Gesellschaftsvermögens und daher ist das Verfahren ziemlich aufwendig:

- > Es bedarf eines Beschlusses der Gesellschafter (Änderung des Gesellschaftsvertrages) und einer Anmeldung der beabsichtigten Kapitalherabsetzung zum Firmenbuch sowie
- > einer Veröffentlichung in der Wiener Zeitung (Gläubigeraufruf, Aufgebotsverfahren) und einer Benachrichtigung aller bekannten Gläubiger (diese können Befriedigung oder Sicherstellung verlangen).
- > Nach Ablauf dieser Sperrfrist kann dann die Kapitalherabsetzung beim Firmenbuch zur Eintragung angemeldet werden.
- > Erst nach der Eintragung im Firmenbuch sind Rückzahlungen an die Gesellschafter

zulässig bzw. fallen die ausstehenden Einlagen weg.

Bei der **vereinfachten Kapitalherabsetzung** wird zwar auch das Stammkapital herabgesetzt, aber nicht an Gesellschafter zurückbezahlt sondern zur Abdeckung von Verlusten (bzw. Einstellung von Beträgen in die Kapitalrücklage) verwendet. Diesbezüglich sind auch Ausschüttungsbeschränkungen zu beachten. Da das Vermögen der Gesellschaft nicht geschmälert wird, entfällt das Aufgebotsverfahren (Gläubigeraufruf), ebenso ist keine zweimalige Eintragung im Firmenbuch erforderlich.

Auszahlungen an Gesellschafter infolge einer ordentlichen Kapitalherabsetzung sind bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen (entsprechende Höhe der Anschaffungskosten auf Ebene der Gesellschafter bzw. ein ausreichendes Evidenzkonto auf Ebene der Gesellschaft) als Einlagenrückzahlung, steuerfrei.

Achtung 1: Dies gilt nicht, wenn die Rückzahlung aus einer (steuerfreien) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln innerhalb der letzten zehn Jahre stammt.



> Nutzen Sie auch den umfangreichen Service unserer Homepage

Download

- > der wichtigsten Formulare
- > Steuerlich relevante spezielle Infos
- > Klienten-Journal

Fachartikel zu allen steuerlich wichtigen Themen
Im Geschäftsleben benötigte **wichtige Links**

Achtung 2: Mit der Einlagenrückzahlung sind die Anschaffungskosten der Beteiligung (im Privatvermögen) zu vermindern bzw. die Buchwerte (im Betriebsvermögen) steuerfrei abzustocken. Dadurch wird es bei einer späteren Veräußerung zu entsprechend höheren steuerpflichtigen Gewinnen kommen.

Bei nomineller Kapitalherabsetzung erfolgt keine Verminderung von Anschaffungskosten bzw. Buchwerten, sondern es kommt zur (teilweisen) Saldierung der Bilanzpositionen "Bilanzverlust" und "Stammkapital". Sie hat bloß "kosmetischen Charakter" und wird auch als "buchmäßige Sanierung" bezeichnet.

Unseres Erachtens wird eine effektive Kapitalherabsetzung wohl nur in wenigen Einzelfällen zielführend sein:

- > Sie wirkt sich negativ auf das Bilanzbild (auch wenn schon bisher EUR 35.000,- Stammkapital allein für die Bank nicht ausreichend waren) und die daraus abzuleitenden Kennzahlen (auch die URG-Kennzahlen) aus.
- > Sie ist formell aufwendig und auch entsprechend teuer (Notar, Firmenbuchgebühren, Wiener Zeitung).
- > Überlegenswert ist hingegen der Umstand des Wegfalls ausstehender Einlagen, sofern diese Mittel in der GmbH nicht (mehr) benötigt werden.

Zur nominellen Kapitalherabsetzung können keine generellen Überlegungen angestellt werden.

Die GmbH ist zur doppelten Buchführung verpflichtet und hat einen Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang – sowie einen Lagebericht zu erstellen. Außerdem muss sie binnen neun Monaten nach Bilanzstichtag den Jahresabschluss beim Firmenbuch offenlegen.

Kleinstgesellschaften sind von der Erstellung des Anhangs weitgehend befreit und brauchen keinen Lagebericht zu erstellen.

Die Jahresabschlüsse von großen und mittelgroßen Gesellschaften müssen von einem Wirtschaftsprüfer geprüft und bestätigt werden, ebenso wenn ein Aufsichtsrat bestellt ist.

Offenlegungspflicht

RECHNUNGSLEGUNG UND PRÜFUNG

Größenkriterien GmbH:

	Kleinst	Klein	Mittel	Groß
Umsatzerlöse	bis € 700.000,-	bis 10 Mio €	bis 40 Mio €	> 40 Mio €
Bilanzsumme	bis € 35.000,-	bis 5 Mio €	bis 20 Mio €	> 20 Mio €
Anzahl Dienstn.	bis 10	bis 50	bis 250	> 250

> Umgründungen – denn nichts währt ewig

Es hat schon Zeiten gegeben, da gehörte es quasi zum guten Ton alle paar Jahre eine Umgründung durchzuführen. Nun ja, von Zeit zu Zeit sollte man sich schon die Frage stellen, ob die Rechtsform noch passt. Wenn nicht, gibt es Gott sei Dank das Umgründungssteuerrecht! Ohne dieses würden Rechtsformänderungen in der Abwicklung schwieriger und jedenfalls teurer, denn es lägen steuerpflichtige Veräußerungstatbestände vor.

Umgründungsfähig sind nur (Teil-)betriebe, Mitunternehmeranteile und qualifizierte Kapitalanteile. Dabei muss es sich um aktive Unternehmen (Ausnahme: Verschmelzung) handeln, die einen positiven Verkehrswert (Ausnahme: Umwandlung) aufweisen. Die Finanz wacht mit Argusaugen, dass keine stillen Reserven verschoben werden. Bei Verschmelzung, Umwandlung und Spaltung kommt es zur Gesamtrechtsnachfolge, d.h. alle Verträge gehen automatisch auf den Nachfolger über.

Auch für die „Nebengeräusche“ wie Grunderwerbsteuer, Gebühren u.ä. gibt es Erleichterungen.

Vorsicht ist bei Mietobjekten geboten: Die Umgründung berechtigt in aller Regel den Vermieter zur Anpassung des Mietzinses auf die ortsübliche Höhe – dies kann existenzbedrohend sein!

Für die GmbH kommen folgende Umgründungen in Betracht:

- Art. I – Verschmelzung: Aus zwei GmbHs wird eine
- Art. II – Umwandlung: Aus GmbH wird EU oder PG
- Art. III – Einbringung: EU/PG wird auf GmbH übertragen
- Art. VI – Spaltung: Aus einer GmbH werden zwei Unternehmen

> Pflichtangaben ff. von Seite 2

Impressum für Newsletter nach dem Mediengesetz (§ 24 MedienG) (Newsletter, die mindestens vier Mal im Kalenderjahr in vergleichbarer Gestaltung elektronisch verbreitet werden)

- > Name bzw. Firma des Medieninhabers/Herausgebers
- > Anschrift (volle Postadresse) des Medieninhabers/Herausgebers
- > Datenschutzerklärung (DSGVO) – kann auch Hinweis + link auf Datenschutzerklärung auf Homepage sein

Offenlegung für Newsletter und Websites (§ 25 MedienG), die Offenlegung ist zusätzlich zum Impressum erforderlich.

- > Unternehmensgegenstand (laut Firmenbuch)
- > Firma/Name, Sitz/Standort (bereits nach UGB erforderlich)

Offenlegung für meinungsbildende Newsletter und Websites (§ 25 MedienG) grundlegende Richtung (Blattlinie)

- > Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder und eventuell Mitglieder des Aufsichtsrates
- > Beteiligungsverhältnisse (Gesellschafter über 25 % mit Art und Höhe der Beteiligung)

Verdeckte Gewinnausschüttung

ACHTUNG: KEIN KAVALIERSDELIKT KLEINE „GOODYS“ KÖNNEN TEUER WERDEN!

Verdeckte Gewinnausschüttung ist eine Vorteilszuwendung, die ihre Ursache im Gesellschaftsverhältnis hat. Wie so oft ist aber der Sachverhalt mit Beispielen leichter erörtert als mit vielen Worten. Die häufigsten Fälle von verdeckten Gewinnausschüttungen in der Praxis sind:

- > Unverhältnismäßig hohe Geschäftsführerbezüge
- > Überhöhter Aufwandsersatz
- > „Entnahmen“ aus der Gesellschaft
- > Verkauf von Waren oder Dienstleistungen an Gesellschafter zu unangemessen niedrigem Entgelt

- > Gewinne aus Schwarzgeschäften der Gesellschaft
- > Unangemessene Verrechnungspreise mit anderen Unternehmen von Gesellschaftern u.v.m.

Welche steuerlichen Konsequenzen hat so eine verdeckte Ausschüttung? Ein Beispiel soll zur Erklärung dienen. Nehmen wir an, eine GmbH verkauft einem ihrer Gesellschafter einen gebrauchten PKW um EUR 10.000,-, der aber nach Eurotaxliste EUR 30.000,- wert ist. In Höhe der Differenz von EUR 20.000,- entdeckt also der Betriebsprüfer der Gesellschaft eine verdeckte Gewinnausschüttung. Steuerlich hat das zur Folge, dass EUR 5.000,-

an Körperschaftsteuer (25% von 20.000,-) und EUR 5.500,- an Kapitalertragsteuer (27,5% von 20.000,-) vorgeschrieben werden.

Häufig muss man leider auch damit rechnen, dass verdeckte Gewinnausschüttungen zur Einleitung eines Finanzstrafverfahrens führen.

Nicht immer lässt sich die Höhe der verdeckten Gewinnausschüttung so eindeutig feststellen, wie bei unserem obigen Beispiel. Ein Dauerbrenner an Zündstoff zwischen Fiskus und GmbH stellt die Frage der Angemessenheit des Geschäftsführerbezuges dar. Für die Angemessenheitsprüfung kommt einmal der innere Betriebsvergleich in Frage. Verdient der Geschäftsführer nur unwesentlich mehr als ein gesellschaftsfremder Angestellter in leitender Position, ist die Gefahr wohl gebannt.

Im äußeren Betriebsvergleich vergleicht man die Bezüge von Fremdgeschäftsführern, die eine vergleichbare Tätigkeit des Geschäftsführers ausüben. Dabei ist auf Unternehmensgröße und -erfolg, zeitlichen Arbeitseinsatz, Ausbildung, etc. zu achten.

> Und das sind die legalen Möglichkeiten Geld aus der GmbH heraus zu bekommen

Während Einzelunternehmer und vollhaftende Gesellschafter bei den von ihnen getätigten Entnahmen (diese sind bekanntlich auch nicht zu versteuern – sondern der erzielte Gewinn) nur durch die vorhandenen finanziellen Möglichkeiten (und allenfalls das Insolvenzrecht) beschränkt sind sieht die Sache bei der GmbH anders aus: Es gibt nur wenige Möglichkeiten wie Gesellschafter zu GmbH-Geld kommen können:

1. aus schuldrechtlichen Verträgen (Leistungsvergütungen, Miet- bzw. Pachtverträge, Kaufverträge, Darlehensverträge) – beachten Sie unbedingt nachstehende Ausführungen
2. im Wege von Gewinnausschüttungen
3. im Zuge von Kapitalherabsetzungsmaßnahmen bzw. der Liquidation (oder allenfalls Umwandlung).

Natürlich kann der Gesellschafter auch seinen Anteil verkaufen, aber diesfalls kommt das Geld ja nicht von der Gesellschaft!

Alle anderen Zuwendungen stellen eine verbotene Einlagenrückgewähr dar, diese führt zu entsprechenden Haftungen und hat u.U. sogar strafrechtliche Folgen, und ist jedenfalls nichtig!

Bei den schuldrechtlichen Vereinbarungen sind unbedingt die Bedingungen für nahe Angehörige und der sogenannte Drittvergleich zu beachten! Dies erfordert

- > klare, eindeutige und schriftliche Vereinbarungen und
- > Bedingungen, wie sie auch mit fremden Dritten abgeschlossen worden wären.

D.h. für die Gesellschafter darf sich aus dem Naheverhältnis kein Vorteil ergeben. Im umgekehrten Fall spricht man von einer nicht zu ahndenden verdeckten Einlage.

In steuerlicher Hinsicht führt das Nichteinhalten obiger Ausführungen zu einer verdeckten Gewinnausschüttung. Diese kann auch nahe Angehörige des Gesellschafters betreffen und ist mit 27,5 bzw. 37,9% Kapitalertragssteuer (KESt) belegt. In weiterer Folge drohen u.U. auch finanzstrafrechtliche Folgen. Bei der Gesellschaft führt der zugrunde liegende Aufwand selbstverständlich zu keinen Betriebsausgaben – ist also in der Regel mit 25% Körperschaftsteuer (KÖSt) nachzuversteuern. Das Pendant zur verdeckten Einlage ist die steuerrechtlich ebenfalls unbeachtliche Nutzungseinlage.

Das „interne Kontrollsystem“, für dessen Einrichtung, Überwachung und Dokumentation die Geschäftsführung des Unternehmens verantwortlich ist, umfasst alle in der Unternehmensorganisation vorgesehenen Maßnahmen, die dazu bestimmt sind,

- > das vorhandene Vermögen zu sichern,
- > die betriebliche Leistungsfähigkeit zu steigern und
- > die Einhaltung der Geschäftspolitik sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit der Aufzeichnungen zu gewährleisten.

Die Bedeutung des internen Kontrollsystems wächst mit der Größe des Unternehmens.

Damit sind eine Unzahl von Maßnahmen und Handlungen angesprochen. Diese nahezu allumfassende Definition muss natürlich auf das Ausmaß des sinnvoll Realisierbaren übersetzt werden. Auch ergibt sich allerdings daraus, dass die Überwachungsfunktion, deren eine Teil das interne Kontrollsystem ist, eine zentrale Management-(Chef-)aufgabe darstellt.

Das beste IKS besitzt das Ein-Mann-Unternehmen. Aber bereits ab dem ersten Mitarbeiter müssen, wie wir aus Erfahrung berichten können, bereits erste Überwachungsschritte installiert werden. Auch langjährige, treue Mitarbeiter sind nicht vor Fehlern gefeit; es muss sich ja nicht gleich um vorsätzliche Unterschlagungen handeln, sondern können auch eingefahrene Gleise und langjährige Übung (Betriebsblindheit) zu Fehlleistungen führen, und selbst gutgemeinte Aktionen können u.U. das Gegenteil bewirken.

Die betriebliche Überwachung gliedert sich einerseits in die (nachträgliche) interne oder externe Revision sowie andererseits in die (laufende) Kontrolle. Die Kontrolle selbst ist im wesentlichen ein laufender Soll-Ist-Vergleich, dem eine Abweichungsanalyse und die Einleitung von Korrekturmaßnahmen folgen. Durch die Korrektur- und Planbeurteilungsfunktion wird das betriebliche Kontrollsystem zu einem entscheidenden Instrument der Unternehmensführung.

Wie schaffe ich nun ein wirksames internes Kontrollsystem? Grundsätzlich werden dabei folgende Schritte notwendig sein:

1. Erfassung des Ist-Zustandes (Organisa-

tion, vorhandene Kontrolleinrichtungen).

2. Schaffung bzw. Korrektur der Aufbau- und Ablauforganisation in jeder einzelnen Stelle.
3. Zusammenfassung der verschiedenen Einzelpläne zu einem Gesamtplan.
4. Festlegung der Schwerpunkte des IKS und der besonderen Risikobereiche (Risikoanalyse hinsichtlich Schadenshäufigkeit und -höhe).
5. Schaffung der Kontrollpläne.
6. Fixierung der Kommunikationswege für die Kontrollinformationen.

Nach diesem theoretischen Ausflug kehren wir nun wieder in das einzelne Unternehmen, den Unternehmensalltag zurück.

Aus den vorangegangenen Überlegungen ist klar ersichtlich, dass es sich hier um ein sehr unternehmensspezifisches Thema handelt, und jedes Unternehmen sein eigenes internes Kontrollsystem benötigt. Für unsere Klienten übernehmen wir einzelne dieser Funktionen und werden somit Teil deren IKS.

Hier sind nun einzelne Kontrollgrundsätze angeführt:

- > Abstimmung (Anpassung) der Soll-Daten an die zu untersuchenden Ist-Daten (im organisatorischen Sinn)
- > Trennung der Abläufe zwischen der Ausführung und Kontrolle
- > Einfügen von automatischen Kontrollen
- > Gleichschaltung von Kompetenz- und Verantwortungsbereichen
- > Funktionstrennung:
Gerade das Rechnungswesen kann hier als klassisches Beispiel dienen; Trennung Buchhaltung – Lohnverrechnung – Kassaführung – IT!
- > 4-Augen-Prinzip (Unterschriftenregelungen!)
- > Definition der wesentlichen Handlungsabläufe im Unternehmen (wer, was, wann, wo, wie) und Zuordnung der Kontroll- und Verantwortungsbereiche (Ablaufdiagramme, Organigramme, Stellenbeschreibungen, Organisationshandbuch)

IKS Das interne Kontrollsystem

- > Festsetzen diverser Limits (Kassabestand, Rabatte, Zahlungsziele, etc.).

Sicherlich gilt es, das Augenmaß zwischen den erforderlichen Sicherungs- und Kontrollmaßnahmen einerseits und einer bürokratischen Überbelastung andererseits zu finden. Die Praxis zeigt aber, dass das Durchleuchten der Abläufe eine wertvolle Erfahrung für das Unternehmen darstellt, Gesetzmäßigkeiten und Erfordernisse bewusst macht und eventuelle Fehlentwicklungen aufzeigt. Frühe Aufklärung und laufende Kontrollen sollen daher helfen, Überraschungen in der Unternehmensentwicklung zu vermeiden und auf geänderte Rahmenbedingungen rechtzeitig und richtig zu reagieren. Gerade Kleinst- und Kleinbetrieben fehlt es oft nicht nur an vorausblickender, strategischer Unternehmensplanung sondern auch an der entsprechenden Organisation.

Und noch etwas: Besonders in raschen Wachstumsphasen eines Unternehmens ist es gerade die Organisation, die mit dem Wachstum nicht Schritt hält. Speziell hier ist ein funktionierendes internes Kontrollsystem vonnöten, um sicherzustellen, dass nicht nur die Arbeit, der Umsatz und die Forderungen kräftig wachsen, sondern auch das Bankkonto.

Die Unternehmensführung mit Hilfe eines internen Kontrollsystems ist in einem hohen Maß genau, zielgerichtet und effizient. Die Handhabung desselben erfordert aber in vielen Fällen ein Umdenken in der Führungsetage, eine neue Führungsphilosophie, die sich auf allen Ebenen auswirken muss! Es gilt, ganz bestimmte Leistungen zu erbringen und bestimmte Ziele zu erreichen. Mitarbeiter aller Ebenen arbeiten und planen miteinander, die Erreichung der gemeinsam erarbeiteten Ziele wird zum persönlichen Anliegen jedes einzelnen Unternehmensangehörigen!

GmbH & Steuer

WICHTIGE DETAILS!

Das Einkommen der GmbH unterliegt der 25%-igen Körperschaftsteuer (KÖSt) als Flat Tax. Der Verlustabzug ist mit 75% des laufenden Einkommens beschränkt.

Soweit, so gut, relativ simpel. Aber natürlich gibt es etliche Ausnahmen zu beachten:

Zuerst das Positive: Erträge aus Beteiligungen an anderen Kapitalgesellschaften sind unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei; bei ausländischen Beteiligungen meist auch der Veräußerungsgewinn (internationales) Schachtelprivileg!

Auch im Verlustfall muss die GmbH 5% des Stammkapitals (bei € 35.000,- also € 1.750,-) als Mindestkörperschaftsteuer (Mikö) bezahlen. Diese kann auf künftige Steuern angerechnet werden.

Besondere Vorsicht ist bei einem Verzicht von Forderungen der Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft an den Tag zu legen! Je nach der Werthaltigkeit der Forderungen kann der Verzicht bei der Gesellschaft zu einem steuerpflichtigen Ertrag führen.

Noch diffiziler ist die Sache, wenn die GmbH in Geschäftsverbindung zu Gesellschaften in Niedrigsteuerländern steht. Diesfalls sind – EU-weit – immer strengere Vorschriften (Hinzurechnungsbesteuerung bzw. Methodenwechsel) zu beachten.

Ebenfalls im Fokus der Finanz stehen seitens der Gesellschaft dem Gesellschafter bzw. Geschäftsführer zur Verfügung gestellte Luxusimmobilien. Weiters zu beachten sind verschiedene Abzugsverbote (z.B. Luxustangente bei PKWs, Strafen aller Art, etc.).

Ein weiterer spezieller Fall ist Zurechnung „höchstpersönlicher“ Tätigkeiten direkt an die leistungserbringende natürliche Person, auch wenn die Leistung von der Gesellschaft abgerechnet wird. Darunter fallen u.a. Sportler, Künstler, etc.

> Register der wirtschaftlichen Eigentümer WiEReG

Das Register wird durch die beim Bundesminister für Finanzen eingerichtete Registerbehörde geführt. Sinn dieses Registers soll sein, die tatsächlichen Eigentümer von Gesellschaften (GmbH, AG, OHG, KG, etc) feststellen zu können. Es handelt sich um eine weitere Maßnahme im Zusammenhang mit den Bestimmungen zur Vermeidung von Geldwäsche. Sind natürliche Personen mit Wohnsitz in Österreich die Gesellschafter, ist die Gesellschaft von einer Eintragung im Register befreit. Grundsätzlich befreit sind Genossenschaften und Vereine.

Bei Gesellschaften, die nicht im Besitz von natürlichen Personen sind, ist die Gesellschaft selbst verpflichtet, zu melden, wer direkte oder indirekte Kontrolle auf die Geschäftsführung ausübt. Für die Umsetzung dieser Bestimmungen sind Sanktionen vorgesehen.

Die letzte Novelle dieses ungeliebten Themas hat einige wesentliche Änderungen zur Folge:

1. Jährliche Prüfpflicht

Diese ist präzisiert worden, danach haben die Rechtsträger „angemessene, präzise und aktuelle Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer, einschließlich genauer Angaben zum wirtschaftlichen Interesse, einzuholen“ und zu prüfen, ob die gemeldeten Daten noch aktuell sind.

Wann die Prüfung durchzuführen ist, ist nicht geregelt, allerdings darf der Abstand zwischen zwei Prüfungen maximal ein Jahr betragen.

2. Binnen vier Wochen nach der Fälligkeit der jährlichen Über-

prüfung sind die festgestellten Änderungen zu melden oder die gemeldeten Daten zu bestätigen.

Ab Februar 2021 werden diesbezügliche Erinnerungsschreiben mit Strafandrohung und Nachfristsetzung versendet.

3. Seit 10. Jänner diesen Jahres

kann jeder um € 3,- einen öffentlichen Auszug aus dem Register anfordern (davor war ein berechtigtes Interesse erforderlich).

4. Die Strafbestimmungen

(€ 10.000,- bis € 200.000,-) sind verschärft worden.

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: K & W Kowarik & Waidhofer Steuerberatungs-KG, 1150 Wien, Schwendergasse 7-13/Stiege 2, Tel.: 01 892 00 55/0, Fax: DW 42, E-Mail: info@kowitz.at, www.kowitz-waidhofer.at

Redaktion: Mag. Rudolf Waidhofer, Mag. Manfred Wildgatsch, H. E. Münch – Illustration: Michael Benyuska.

Trotz sorgfältiger Recherche müssen Irrtümer vorbehalten bleiben. Durch die verkürzte Wiedergabe werden Beratungsgespräche nicht ersetzt.